

im erwerbsmäßigen Anbau bestimmte, in halbfertigem Zustand oder unfertige, in Vegetationsruhe befindliche Pflanzware folgender Arten:

G e m ü s e : Meerrettich, Rhabarber, Spargel, Steckzwiebeln;

Heil- und Gewürzpflanzen: Eberraute, Estragon „Deutscher Aromatischer“, Kamille Römische, Knoblauch, Medizinalrhabarber, Pfefferminze;

B l u m e n : Maiblumenkeime, Blumenzwiebeln (Hyazinthen, Lilien, Narzissen, Tulpen) und Blumenknollen (Canna, Dahlien, Gladiolen).

(2) Betriebe, die Pflanzgut der im Abs. 1 genannten Arten erzeugen, bedürfen zu dessen Verkauf einer Zulassung gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung. Der Verkauf darf nur an Verbraucher und an die DSG-Handelszentrale erfolgen.

Abschnitt II

Abfüllen von Saatgut

§ 4

Gewichtspackungen von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzensämereien dürfen nur in den Gewichtsgrößen abgefüllt und in den Handel gebracht werden, die für die betreffenden Arten in den Samenkatalogen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale aufgeführt sind. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Betriebe, die das Abfüllrecht nach der Dritten Durchführungsbestimmung (§ 11) erhalten, sind berechtigt, bis zum 30. April 1953 folgende fertig abgefüllte Original-Gewichtspackungen an Stelle des bisher üblich gewesenen Einkaufes loser Sämereien einzukaufen:

- a) Gemüsehülsenfrüchte mit einem Einzelgewicht von 10 kg und mehr:
- b) die übrigen Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenarten mit einem Einzelgewicht von 1 kg und mehr.

Zum Verkauf dieser Mengen an Einzelhändler und Verbraucher sind die Betriebe verpflichtet, diese Gewichtspackungen den Vorschriften des § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung entsprechend in Gewichts- oder Kleinstpackungen abzufüllen. Hochzuchtsorten von Gemüse- sowie von Heil- und Gewürzpflanzen sind von dieser weiteren Abfüllung ausgenommen.

§ 6

Das Keimgewährsjahr (Verbrauchsgewährsjahr) darf auf allen fertig abgefüllt in den Handel kommenden Originalpackungen (Gewichts- und Kleinstpackungen) von Gemüse-, Blumen-, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzensaatgut nur durch eine Jahreszahl gekennzeichnet werden. Die Gewährszeit erstreckt sich im allgemeinen nur auf das angegebene Kalenderjahr. Nur bei denjenigen Arten und Sorten, deren Eigenart die Aussaat in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember gestattet oder erfordert, beginnt die Gewährszeit schon am 1. Juli des vorausgehenden Jahres.

Abschnitt III

Handel mit Saat- und Pflanzgut

§ 7

In Abänderung des § 9 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung dürfen Zuchtbetriebe Saatgut von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzen anderer Zuchtbetriebe nur in deren Originalpackungen und nur an Verbraucher verkaufen.

§ 8

(1) Alle Betriebe, die mit Saatgut Einzelhandel betreiben, haben die fertig abgefüllt bezogenen, unverkauften Gewichts- und Kleinstpackungen von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzenarten jeweils spätestens bis zum 20. Juni für die Gruppe A und spätestens bis zum 20. November für die Gruppe B des auf den Packungen angegebenen Keimgewährsjahres gemäß den Vorschriften des § 10 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung ihrem Lieferanten zurückzuliefern.

Es gehören zur

Gruppe A

(Rückgabe bis 20. Juni)

- | | |
|----------------------------------------|-------------------|
| 1. Rotkohl | 5. Eierfrüchte |
| Weißkohl | Freilandgurken |
| Wirsingkohl | Kürbis |
| 2. Pastinaken | Melonen |
| Wurzelpetersilie | Paprika |
| Schwarzwurzeln | Spargel |
| Sellerie (Bleich-, Knollen-, Schnitt-) | Tomaten |
| 3. Porree | g. Prunkbohnen |
| Schnittlauch | Puffbohnen |
| 4. Mangold | Stangenbohnen |
| Gartenmelde | Markerbsen |
| Schnittpetersilie | Schalerbsen |
| Treibichorie (Chicoreé) | Zuckererbsen |
| | Zuckerbrecherbsen |

Gruppe B

(Rückgabe bis 20. November)

1. Alle in Gruppe A nicht 2. alle Heil- und Gewürz- aufgeführten Gemüse- pflanzen arten,

(2) Alle bis zum 30. Juni 1953 bei Samenhandlungen ohne Abfüllrecht unverkauft gebliebenen Samenpackungen von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzen, soweit sie nach Abs. 1 nicht zur Gruppe 3 gehören, unterliegen den Bestimmungen der Anordnung vom 28. Juli 1952 über die Erfassung und Verwertung aberkannten Saatgutes (GBl. S. 708) und den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Richtlinien. Das gleiche gilt für die bis zum 30. Juni 1953 bei Samenhandlungen mit Abfüllrecht unverkauft gebliebenen Samenpackungen und losen Samenmengen.

§ 9

(1) Gewichts- und Kleinstpackungen, die mit lose aus dem Ausland eingeführtem Saatgut gartenbaulicher Arten gefüllt werden, sind mit den im § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung vor geschriebenen Angaben sowie mit der Zusatzbezeichnung „Import“ zu kennzeichnen. In Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten ist hinter dem Sortennamen in Klammern „Import“ zu setzen.

(2) Soll ausnahmsweise Saatgut von nicht mehr zugelassenen Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzenarten abgefüllt werden, so hat der Abfüllbetrieb vorher beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einen schriftlichen Antrag auf Ausnahmegenehmigung einzureichen. Dieser Antrag hat Angaben über Art, Sorte, Gewichtsmenge und das Erntejahr zu enthalten. Nach Genehmigung ist in Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten hinter dem Sortennamen in Klammern „Ausnahmegenehmigung“ zu setzen.